

Kleingärtnerverein Pfarrkirchen e. V.



Gartenordnung

Gültig ab 01. Dezember 2021

***Diese Gartenordnung ersetzt die bisherige Gartenordnung vom
1. April 2015***

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines.....	3
2. Kleingärtnerische Nutzung.....	3
3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen.....	4
4. Gemeinschaftsarbeit.....	4
5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle.....	4
6. Gartenlaube	5
7. Ver- und Entsorgung der Laube	5
8. Sonstige bauliche Anlagen	6
9. Gehölze.....	7
10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen.....	7
11. Pflanzenschutz und Düngung.....	7
12. Bodenpflege und Bodenschutz.....	8
13. Abfallbeseitigung	8
14. Tier- und Umweltschutz.....	9
15. Tierhaltung	9
16. Verkehr.....	9
17. Ruhe und Ordnung.....	10
18. Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel	10
19. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung.....	11
20. Verstöße gegen die Gartenordnung	12
21. Änderungen.....	12
22. Inkrafttreten	12

1. Allgemeines

- a) *Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.*
- b) *Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der Stadt Pfarrkirchen, der Pfarrpfünde, der Pfarrkirchenstiftung Gartlberg, von Privat und dem Kleingärtnerverein Pfarrkirchen e. V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.*
- c) *Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingärtnerverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter weitergegeben.*
- d) *Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 und 9 des Bundeskleingartengesetzes BKleinG).*
- e) *Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.*

2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) *Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 BKleinG geregelten kleingärtnerischen Nutzung.*
- b) *Gemäß § 1 BKleinG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.*
- c) *Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung nur für den Eigenbedarf von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).*
- d) *Zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gem. § 3 BKleinG auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterpflanzen (Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landespflanz).*
- e) *Zur Erholungsnutzung zählen: die Laube, An- und Nebenbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Pergolen, Sichtschutzwände, Wasserbecken, Wege, Plätze, usw.. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung für den Obst- und Gemüseanbau muss mindestens 1/3 der Gesamtfläche betragen. Die restliche Fläche kann der Erholung dienen. Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein. Sie sollen vielfältig angelegt werden.*

3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- b) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotop usw. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- d) Der an die Parzelle angrenzende Weg (Stichweg) und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von den Unterpächtern selbst zu pflegen (Rasen mähen usw.). Die Instandsetzung der Wege erfolgt im Zuge der Gemeinschaftsarbeit.

4. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Gemeinschaftsarbeit ist **Pflicht**. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes bzw. der Obmänner zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten. Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- c) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zur Abmahnung bis hin zur Kündigung.
- d) Die Nichtbezahlung des Beitrages für nicht geleistete Stunden führt zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des BKleinG.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

- b) *Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2. dieser Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.*
- c) *Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel ist nicht gestattet.*
- d) *Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.*

6. Gartenlaube

- a) *Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.*
- b) *Mit der Genehmigung einer Gartenlaube sind folgende Auflagen verbunden:*
 - 1. *Die Laube einschließlich überdachtem Freisitz darf eine **Gesamtfläche von 24 qm nicht überschreiten (§ 3 Abs. 2 BKleinG) unabhängig von der Größe der Parzelle.***
 - 2. *Die zulässige Bauhöhe der Laube bis Firstunterkante beträgt 2,60 m, gemessen ab Hauptweg.*
 - 3. *Bei zukünftigen Neubauten der Lauben dürfen keine Eterniteindeckungen vorgenommen werden.*
- c) ***Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit Genehmigung des Verpächters vorgenommen werden.** Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.*
- d) *Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.*

7. Ver- und Entsorgung der Laube

- a) *Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz ist nicht gestattet.*
- b) *Als Toilette kann in der Gartenlaube nur ein Chemieklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.*

- c) *Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube.*
- d) *Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.*
- e) *Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.*
- f) *Die Installation von einer Solarstromanlage mit einer Gesamtfläche von 1m² ist nur mit einem Antrag bei der Vorstandschaft erlaubt.*

8. Sonstige bauliche Anlagen

- a) **Unzulässig** sind folgende bauliche Anlagen:
 - *Gemauerte Grills, Kleintierställe usw.*
Diese baulichen Anlagen werden, sofern unzulässig erstellt, bei der Übergabe nicht bewertet und müssen entfernt werden.
- b) **Zulässig** sind folgende bauliche Anlagen:
 - *Ein Gewächshaus pro Parzelle bis zu einer Größe von 10 qm, unabhängig von der Größe der Parzelle. Die zulässige Höhe bis Oberkante First beträgt 2,40 m vom Hauptweg aus. Falls sich ein 2. Gewächshaus auf der Parzelle befindet, muss dieses bei der Aufgabe des Gartens vom Pächter abgebaut und entsorgt werden.*
 - **Grills egal ob Holzkohle/Holzbriketts oder Gas mit einer max. Größe von 1m x 1m darf nicht überschritten werden.**
 - *Errichtung von Pergolen. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.*
- c) **Zeitweise zulässig** sind folgende bauliche Anlagen:
 - *Plastik-Schwimmbecken bis zu 3 qm*
 - *Partyzelte*
 - *Ein Kindertrampolin pro Parzelle bis zu einer Maximalgröße von 1,50 m Durchmesser*
- d) *Teiche sind bis zu einer Größe von 5 qm gestattet und dürfen eine Tiefe von 0,80 m nicht überschreiten. Zur Dichtung des Teiches sind nur Folien, Lehm- oder Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig. Ein Teich muss aus Sicherheitsgründen gut geschützt sein.*
- e) *Das Aufstellen eines 1000 Liter weißen Kunststoffwassertankes ist erlaubt, dieses muss jedoch verkleidet werden.*

9. Gehölze

- a) *Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.*
- b) *Nadelgehölze (Koniferen) sind verboten.*
- c) *Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbstständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehen Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.*
- d) *Hecken als Grenzbepflanzung sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.*
- e) *Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden (jedoch nicht an der Nordgrenze der Gartenparzelle). Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,50 m, für Beerenobststammformen 1 m betragen.*

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) *Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäune, Gartentüren usw. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Verpächters verändert werden.*
- b) *Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung des Verpächters. Unter sichtbehindernden Einfriedungen werden verstanden: Holzelemente, verkleidete Pergolen usw.*
- c) *Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung (Zäune, Mauern usw.) eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.*
***Zäune:** pro Parzelle ist jeder Pächter für eine Zaunlänge verantwortlich, d. h. in den Anlagen Auwiesen und Westgarten ist die Südseite (Schwimmbad) vom Pächter zu pflegen und ggfs. zu erneuern. Ausnahme ist Rottauen-Anlage, wo keine Zäune erlaubt sind. In der Anlage Mahlgassing wird dieses zum Parkplatz dem Pächter zugeordnet.*

11. Pflanzenschutz und Düngung

- a) *Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmittel eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Tier zur Folge haben kann. Der Missbrauch von nicht*

zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist somit nach Abmahnung ein Kündigungsgrund.

- b) *Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.*
- c) *Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.*
- d) *Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).*
- e) *Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.*
- f) *Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden (Landwirtschaftsamt, Landratsamt Untere Naturschutzbehörde und Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege). Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.*

12. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) *Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.*
- b) *Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.*
- c) *Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.*
- d) *Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.*

13. Abfallbeseitigung

- a) *Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, keine Lebensmittel oder Speisereste sowie Materialreste gelagert werden oder herumliegen.*

- b) *Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden, z. B. keine Autobatterien, Autoreifen usw.*
- c) *Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.*
- d) *Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig. Zugelassene Feuerstätten sind nur mit Holzkohle/Holzbriketts zu verwenden. Das Verbrennen von Holz in zugelassenen Feuerstätten ist nicht gestattet, auch nicht zum Grillen.*
- e) *Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbarem Platz einzurichten oder durch eine Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen. Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen (z. B. städtischer Wertstoffhof).*

14. Tier- und Umweltschutz

- a) *Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang September.*
- b) *Die Schaffung von Nistgelegenheit sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen usw.) durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung für gutgeheißen.*
- c) *Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Verpächter zu beantragen.*

15. Tierhaltung

- a) *Tierhaltung und Kleintierzucht (z. B. Kaninchen, Tauben, Gänse usw.) ist im Garten nicht gestattet.*
- b) *Werden Hunde oder andere Kleintiere in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.*

16. Verkehr

- a) *Die Anlagentore und -türen sind während der festgesetzten Schließungszeiten (bei Einbruch der Dunkelheit) geschlossen zu halten – dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.*

- b) *Das Befahren der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist zum Be- und Entladen gestattet. Das Anfahren von schweren Lasten zu seinem Garten ist dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.*
- c) *Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.*
- d) *Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.*
- e) *Das Radfahren ist nur auf den Hauptwegen der Anlage gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern und Fahrradanhängern auf den Hauptwegen ist nicht gestattet.*

17. Ruhe und Ordnung

- a) *Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärmerzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.*
- b) *Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:*
 - *Montag bis Freitag zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr*
 - *Samstag zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr*
 - *Am Abend ab 20:00 Uhr*
 - *An Sonn- und Feiertagen ganztägig.*
- c) *Ausgenommen von dem Verbot sind motorbetriebene Stromaggregate, die zur Durchführung der Gemeinschaftsarbeit benötigt werden. Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren sowie lärmende Elektrogeräte dürfen nur wie unter 17 b) angegeben benutzt werden.*
- d) *Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art. Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.*
- e) *Das Mitbringen und der Gebrauch von **Schusswaffen aller Art ist in den Gartenanlagen strengstens verboten.***

18. Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel

- a) *Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Unterpächter zu entrichten. Der ausscheidende Pächter hat nicht das Recht, eigenmächtig den Garten*

zu veräußern. Die Entscheidung über den Nachfolgepächter liegt alleinig beim Vorstand.

- b) *Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach 18 a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der ausscheidende Pächter. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.*
- c) *Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig.*
- d) *Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses sowie anfallender Gebühren zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.*
- e) *Baufällige Lauben sowie vorhandene eternithaltige Platten sind zu beseitigen. Kann ein scheidender Unterpächter aus gesundheitlichen Gründen die notwendigen Arbeiten bzw. den Abbruch der baufälligen Laube nicht mehr selbst ausführen und gibt es keine Familienmitglieder, die die entsprechenden Arbeiten übernehmen können, werden die Arbeiten auf Kosten des scheidenden Pächters vergeben. Bei einem Todesfall ohne Erben müssen die Kosten vom Verein übernommen werden.*

19. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) *Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt nach vorheriger Ankündigung und auch in Abwesenheit des Unterpächters, die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.*
- b) *Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.*
- c) *Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.*
- d) *Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingärtnervereins zu melden.*

- e) *Die Beschlüsse, Anordnungen usw. an den Schaukästen sind für alle Pächter und Mitglieder des Kleingartenvereins verbindlich. Für Kleingartenfragen haben sich alle Pächter und Mitglieder an den Vorstand des Kleingartenvereins zu wenden.*

20. Verstöße gegen die Gartenordnung

- a) *Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vereins als Vertreter des Verpächters eine Geldbuße bis zu 100,00 € verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt.*

21. Änderungen

- a) *Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.*
- b) *Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.*

22. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist schriftlich von den Mitgliedern am 30.11. 2021 beschlossen worden.

.....